



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

Erstes Kapitel. Die Beurteilung der Karolingerzeit.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

## V. Abschnitt.

## Die Rezension Konrad Beyerles.

## Erstes Kapitel.

## Die Beurteilung der Karolingerzeit.

## a) Allgemeiner Aufbau. § 34.

1. KONRAD BEYERLE ist ein Forscher, dem unsere Wissenschaft reiche Förderung verdankt und das erkenne ich gern an. Aber sein Beitrag zum Ständeproblem ist in vollem Umfange mißlungen. Das gilt für die ganze von ihm behandelte Zeit. Die Rezension zerfällt in zwei Teile. In dem ersten wird das Ständeproblem der Karolingerzeit erörtert und meine Auffassung abgelehnt. In dem zweiten trägt BEYERLE seine eigene Ansicht über die spätere Entwicklung vor, nämlich die Heersteuertheorie. Mein Urteil gilt für beide Teile. Ich will sie nachstehend getrennt besprechen.

2. Die Lösung des Problems der Karolingerzeit, die BEYERLE versucht, findet sich in den Grundzügen schon bei R. SCHRÖDER<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> In anderer Weise will v. SCHWERIN die Frilingsglossen ausschalten (Rezension S. 426). Er betont den zeitlichen Abstand von der Karolingerzeit und fährt fort: »Vor allem stellt der Verf. die Gestaltung der Freilassung in M. A. nicht in Rechnung. Wenn der Libertus = Friling eine besondere Klasse sein soll, so ist die Voraussetzung, daß es auch in der Zeit und in der Gegend der fraglichen Glossen eine Freilassung zu minderem Rechte gab, denn nur dann ist Libertus = Friling rechtlich ein anderer Stand als liber, frei. Dem ist aber nicht so. Das M. A. kennt nur Freilassung zu vollem Recht, wie der Ssp. III 45 zeigt, haben die freien Landsassen das Wergeld der Gemeinfreien. Ein freier Landsasse ist aber auch der Freigelassene. Der Verf. übersieht bei allen diesen Erörterungen, daß die Grundlage der Standesgliederung in M. A. eine andere ist als in fränkischer Zeit.« — Dieses Argument v. SCHWERINS beruht auf drei Fehlern, von denen jeder genügen würde, es zu entkräften.

1. Es beruht einmal auf der Verwechslung des usuellen Wortsinns und des Satzsinns. Die Glossen sind Zeugnisse für den usuellen Wortsinn, dafür,



Man kann sie als die Hypothese der »zeitlichen Rechtsänderung mit Begriffsvertauschung« bezeichnen. BEYERLE stimmt mir darin zu, daß die Gegenüberstellung Edeling-Friling in den beiden friesischen Gesamtbildern die von mir angenommene Bedeutung gehabt habe und daß auch sonst in Friesland und in Sachsen die Bedeutung edeling »altfrei« und friling »minderfrei« vorkommt. Aber dieser Begriffsinhalt sei als eine spätere Entwicklung, als Folge einer Rechtsänderung aufzufassen. Die Bedeutung der Worte in derselben Gegenüberstellung sei in der Karolingerzeit eine andere gewesen. Edeling habe entsprechend der älteren Lehre die Angehörigen eines Hochadels bezeichnet und friling den Altfreien. Der Hochadel sei ausgestorben. Das Wort edeling sei daraufhin Bezeichnung

daß bei dem Klange von Friling die Vorstellung »Libertine« geweckt wurde. Wenn die Annahme v. SCHWERINS zulässig wäre, daß das M. A. keine Freilassung zu minderem Rechte gekannt hätte, so würde sich durch diese Annahme wohl erklären können, wenn eine früher für den Gemeinfreien technische Bezeichnung jetzt im konkreten Satzsinn auch den Libertinen bezeichnen kann. Aber die Annahme würden nicht das erklären, was vorliegt, nämlich eine Beschränkung des usuellen Sinns auf den Libertinen. Diese Sonderbedeutung des Worts würde auch bei der Hypothese v. SCHWERINS sich nur dadurch erklären, daß das Wort in einer früheren Zeit, in der die Libertinengrenze noch bestand, die technische Bedeutung Libertine gehabt hatte.

2. Sodann beruht der Einwand v. SCHWERINS auf einer *petitio principii*. Ob die Landsassen und Pflughaften des Spieglers Rechtsnachfolger der altsächsischen Gemeinfreien oder der altsächsischen Libertinen sind, das ist doch gerade Gegenstand der Streitfrage. Ich kann gar nicht »übersehen« haben, daß die Standesgliederung des M. A. eine andere war als zur Karolingerzeit, weil ich diese angebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Libertinengrenze eingehend erörtert und nachdrücklich bestritten habe. v. SCHWERIN zieht eine Folgerung aus derjenigen Ansicht, um deren Richtigkeit es sich handelt. Will man den selbständigen Erkenntniswert der Frilingsglossen beurteilen, so muß man bei dieser Prüfung die Ständefrage als offen behandeln. Tut man dies, dann kommt den Frilingsstellen (nicht nur den Glossen) der hohe Erkenntniswert zu, den ich ihnen beilege.

3. Die Behauptung v. SCHWERINS, daß das Mittelalter keine Freilassung zum minderen Recht gekannt habe, läßt sich selbständig als unrichtig erweisen. Schon die Freilassung zu Landsassenrecht des Sachsenspiegels, auf die sich v. SCHWERIN beruft, wird in dem Rechtsbuche selbst dadurch als Freilassung zu minderem Rechte gekennzeichnet, daß ihr in III 80 eine andere Freilassung zu besserem Rechte (mit ordelen) gegenübergestellt ist. Weitere Belege in Sachsenspiegel S. 720, 21, auch Standesgliederung § 20. Das Fortbestehen der Libertinengrenze ergibt das Fortbestehen der Freilassung zu minderem Recht. Die Belege ließen sich mehren.



des Altfreien geworden. Die früheren Frilinge wurden jetzt Edelinge genannt. Ihr eigener Standesname *friling* wurde dadurch frei und nunmehr auf den Minderfreien übertragen, dessen früheres Bestehen BEYERLE leugnet. Nach dieser Hypothese ist also mit der Gegenüberstellung derselben Worte ein ganz anderer Inhalt verbunden worden. Der konträre Gegensatz hat sich in einer niederen Region wiederholt, aber wiederum als Gegensatz.

Dieser Hypothese gegenüber kann man meine Ansicht als Kontinuitätstheorie bezeichnen, da ich die spätere Bedeutung des Gegensatzes schon für die frühere Zeit annehme.

3. Die Beweisführung BEYERLES besteht in der Hauptsache darin, daß er Gegengründe gegen die Kontinuitätsannahme anführt. Von meinen positiven Gründen für die Notwendigkeit wird nur die Widukindsstelle in einem anderen Zusammenhange (Fremdenproblem) erörtert und durch die »Latendeutung« zu beseitigen gesucht, die von R. SCHRÖDER herrührt.

BEYERLE beginnt zunächst damit, daß er meine Annahme einer Kontinuität als verlockend bezeichnet. Aber nicht auf die Einfachheit einer Erklärung komme es an, sondern darauf, »was ist und was war« und nun kommt eine sehr bestimmte Verneinung: »Die Durchführung der These HECKs scheitert nun aber einfach an unüberwindlichen Hindernissen«. Diese unüberwindlichen Hindernisse sind vier an der Zahl, wenn man die einzelnen Argumente zum Zweck der näheren Würdigung nebeneinander stellt. Zwei Hindernisse beziehen sich auf meine Auffassung der Edelinges und zwei auf meine Auffassung der Frilinges. Bei den Edelingen sind es »die historische Realität des sächsischen Volksadels« insbesondere der Satrapen, und die »Wergeldstaffelung«. Hinsichtlich meiner Deutung der Frilinges, meint BEYERLE: »Weder über die Volkselemente, welche die Frilinges bilden sollen, noch über die Abgrenzung des Standes nach unten konnte HECK Befriedigendes aussagen«. Mit diesen Worten werden zwei vermeintliche Hindernisse eingeführt, »die Libertinenelemente des Latenstandes nebst der Rudolfstelle« und dann viertens »das Fehlen besonderer Libertinenstände in den germanischen Rechten«.

4. Diese Hindernisse BEYERLES sind bis auf Nr. 4 nicht neu, sondern aus den alten Gegenschriften von SCHRÖDER und namentlich von BRUNNER entnommen. Diese drei ersten Argumente



habe ich eingehend und mehrfach widerlegt. Aber meine Er-  
widerungen sind BEYERLE unbekannt geblieben. Diese Argu-  
mente gleichen gewissen Scherzartikeln, die als »Stehaufmänn-  
chen« bekannt sind, weil sie sich immer wieder aufrichten,  
wenn man sie umwirft. Aber ich will nicht ermüden. So oft  
diese Argumente aufstehen, sollen sie auch fallen. Das vierte  
Argument, das Fehlen von Libertinenständen, gehört nicht zu  
dieser Gruppe. Es ist ein ganz neuer Gedanke BEYERLES, wenn  
schon BEYERLE irrtümlich glaubt, ihn anderweit gefunden zu  
haben.

Nachfolgend sollen diese vier Hindernisse der Reihe nach  
besprochen werden, dann will ich die Widukindsstelle an-  
schließen und zum Schluß eine zusammenfassende Beurtei-  
lung der Hypothese BEYERLES geben.

#### α. Erstes Hindernis.

Die historische Realität des sächsischen Volks-  
adels, insbesondere der Satrapen. § 35.

1. Als erstes Hindernis erscheint bei BEYERLE das Bestehen  
vornehmer Geschlechter. Ungenügend sei mein »Zugeständnis«,  
daß es vornehme Geschlechter gegeben habe, die nur in der  
Ständegliederung nicht genannt seien. »Das letztere wäre aber  
doch zu auffallend, denn der Adel ist eine ganz andere histo-  
rische Realität als die problematischen Libertinen HECKS<sup>1)</sup> und  
doch sollen diese in der Tripartitio der Sachsen genannt sein,  
jene dagegen nicht?« (S. 497). Dann wird S. 498 noch hinzu-  
gefügt, daß »HECKS Anzweiflung der soziologischen Bedeu-  
tung dieses Adels (Satrapentheorie) sowie seiner politischen  
Beziehungen zum fränkischen Sieger durch SCHRÖDERS sorg-  
fältige Darlegungen längst entkräftet« sind »und daher besser  
nicht wiederholt<sup>2)</sup> worden wären«.

In diesen Ausführungen tritt allein diejenige positive Vor-  
stellung von dem Wesen der Edelinges hervor, die BEYERLE  
meiner Auffassung gegenüber vertritt. Es ist eine Verbindung

<sup>1)</sup> Vgl. § 32. Der später zu besprechende Irrtum BEYERLES, daß es keine  
Libertinenstände gegeben habe, liegt schon dieser Vergleichung zugrunde.  
Infolge dieses schweren Irrtums ist BEYERLE von vornherein an die Be-  
urteilung meines Buches mit unrichtigen Allgemeinvorstellungen heran-  
getreten.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



von zwei im Grunde verschiedenen Vorstellungen, die man als die Notabeln- und als die Satrapentheorie bezeichnen kann. Die eine Theorie sieht das auszeichnende Merkmal in einem sozialen Ansehen, das auf verschiedenen Gründen beruhen kann, die zweite in der Bekleidung der Satrapenwürde oder der Zugehörigkeit zu einem in dieser Richtung hin bevorrechteten Geschlecht. Die historische Realität ist weder hinsichtlich der angesehenen Leute noch hinsichtlich der Satrapen zweifelhaft. Streitig ist nur die Identität dieser Personengruppen mit dem sonst erwähnten Stande der Edelinges und diese Identität ist sicher zu verneinen.

2. Die Notabelntheorie, die Meinung, daß die *nobiles* einfach angesehenen Leute sind, deren Ansehen auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, ist namentlich von DOPSCH aber auch bereits von BEYERLE in seiner früheren Abhandlung<sup>1)</sup> vertreten worden. Wenn BEYERLE jetzt meint, daß Unterschiede des sozialen Ansehens in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müßten, so behandelt er im Grunde die Notabelntheorie als selbstverständlich. Aber sie ist in vollem Umfange abzulehnen<sup>2)</sup>. Mein angebliches Zugeständnis ist ein von vornherein vorhandenes Element meiner Ansicht und enthält keine Annäherung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen die von BEYERLE gehegte Vorstellung, daß eine soziale Differenzierung in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müsse. Ich halte diese Vorstellung für einen schweren Irrtum, dem man sonst gelegentlich bei Soziologen begegnet, der aber einem Rechtshistoriker, wie BEYERLE, fremd sein sollte. Die streitigen Stände sind Rechtsstände und die Standesbezeichnungen sind Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen juristische Tatbestände mit wichtigen Rechtsfolgen, z. B. Bußunterschieden. Das soziale An-

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschr. 35 S. 417.

<sup>2)</sup> Die Notabelntheorie beruht 1. auf Latinismus, nämlich dem Lateinsinne von *nobilis* und ist mit der Grundbedeutung des deutschen Wortes edel nicht vereinbar. 2. Sie verwendet ein Standesmerkmal, das zu schwankend war, um mit den Mitteln des germanischen Prozeßrechts festgestellt zu werden. 3. Sie verwendet ein Merkmal, das zeitlich wechselte und steht mit der sicheren Erkenntnis in Widerspruch, daß die Edelinges ein Geburtsstand waren, wie dies sowohl aus der deutschen Bezeichnung als aus positiven Nachrichten erhellt (Capitulatio 19: »si (infans) de nobili generi fuerit«, Motivierung der Standesverschiedenheit durch die Bluttheorie bei RUDOLF v. FULDA usw.) Vgl. des näheren Standesgliederung S. 91 ff.



sehen ist ein viel zu flüssiges Element, als daß es Grundlage solcher Rechtsfolgen sein könnte. Auch bei den fränkischen Gemeinfreien finden wir Unterschiede des sozialen Ansehens (hommes potentes) ohne Unterschied der Rechtsfolgen. Gleiches gilt für die norwegischen Höldar<sup>1)</sup>, für die Fürsten, freien Herren und Schöffenbaren im Sachsenspiegel und sonst. Deshalb besteht die von BEYERLE unterstellte Wahrscheinlichkeit, daß die Existenz vornehmer Geschlechter in der Bußordnung hervortreten würde, überhaupt nicht. Sie ist einfach Irrtumsprodukt<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE beruft sich im übrigen auf den Aufsatz SCHRÖDER über den sächsischen Volksadel, in dem die Satrapentheorie vertreten wird. SCHRÖDER hat in diesem Aufsatz nicht etwa die soziale Vornehmheit verwertet, sondern er erklärt die Edeling für identisch mit den Satrapen, die in angelsächsischen Quellen erwähnt werden und die SCHRÖDER ohne Beweisführung für »erbliche Fürsten« erklärt. Die Existenz der Satrapen ist sicher bezeugt und war von mir niemals bezweifelt worden. Aber die Existenz allein ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Frage der Identität mit den Edelingen, die nur durch Untersuchung der quellenmäßigen Merkmale beider Personengruppen entschieden werden kann, also durch eine Identitätsprüfung. Diesen Vergleich der Edeling mit den Fürsten und Fürstengeschlechtern hatte ich schon in meinen Gemeinfreien bei jedem einzelnen Merkmale angestellt mit dem Ergebnis der Verneinung. SCHRÖDER hat dies nicht bemerkt. Er wirft mir Nichtbeachtung vor und verfährt selbst

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 139.

<sup>2)</sup> Auch diejenigen Nachrichten, die wir über die soziale Stellung der Edeling besitzen, machen es, von allen andern Gegenbeweisen abgesehen und allein gewürdigt, positiv unwahrscheinlich, daß der Stand der Edeling durch eine Gruppe vornehmer Geschlechter gebildet war. Die Edeling erscheinen als ein zahlreicher Stand, der in großem Umfange Bauern umschließt. Vgl. Standesgliederung S. 56 ff. »Die Freienzüge der Edeling«. Besonders wichtig ist die Ausstattungsstelle, bei der Edeling, Frilinge und Laten hinsichtlich der Belastung gleich gewertet werden. Auch die Nachricht, daß die Landesversammlung zu Marklo von den sächsischen Edelingen anders wie von den Satrapen nicht persönlich besucht wurde, sondern daß aus jedem der kleinen sächsischen Gaue zwölf von den lokalen Edelingen gewählte Deputierte in der Versammlung erschienen, ergibt eine so große statistische Verbreitung, daß die soziale Stellung der einzelnen nicht die eines Hochadels gewesen sein kann.



ganz anders. Sein Verfahren hat auf BEYERLE und wohl auch sonst gewirkt. Die Wirkung ist methodisch interessant. Denn der Aufsatz ist geradezu das Musterstück einer unkritischen Darstellung und dankt seine Wirkung auf unkritische Leser vielleicht gerade dieser Beschaffenheit. Das Identitätsproblem wird weder aufgeworfen noch erörtert, sondern SCHRÖDER beginnt gleich mit einer »Seinsschau«. Er bringt eine reiche Auswahl von Quellenstellen, zusammengestellt unter Zugrundelegung der Identitätsannahme und von dem gleichen Standpunkte aus erläutert. An diese Quellenschau schließt SCHRÖDER die Feststellung: »Man sollte meinen, daß die Quellen eine so deutliche Sprache reden und der historische Zusammenhang mit den von Tacitus geschilderten Verhältnissen der germanischen Urzeit so auf der Hand liegt, daß eine vorurteilslose Betrachtung, welche die Quellen objektiv auf sich wirken läßt und keine vorgefaßten Meinungen in diese hineinträgt, zu keinem anderen Ergebnis (als zu dem von SCHRÖDER vorgetragenen) kommen könne«. Mit diesem Appell an den Eindruck der Quellenzusammenstellung ist die Frage erledigt. Nach der Identität der Merkmale wird gar nicht gefragt. Mein Irrtum wird als festgestellt angesehen und nun fragt SCHRÖDER nur nach den Quellen meines Irrtums.

4. Der Appell SCHRÖDERS wird bei dem Leser leicht Anklang finden, aber der Eindruck wird nur solange dauern, bis der Leser nach den Gründen fragt. Denn der Eindruck beruht darauf, daß die ganze Seinsschau auf der streitigen Auffassung der Stände aufgebaut ist, daß die Identität von Satrap und Edeling, die bewiesen werden soll, schon durch die Gruppierung der Nachrichten als gegeben behandelt wird. Es ist also nichts anderes als eine versteckte *petitio principii*, durch die SCHRÖDER wirkt. Das streitige Problem, die Identitätsfrage, wird überhaupt nicht erörtert<sup>1)</sup>.

5. In meinem Sachsenspiegel (S. 660 ff.) hatte ich auf die erkenntniskritischen Mängel hingewiesen. Die weitere Ausein-

<sup>1)</sup> Dies wird vollkommen deutlich, wenn man versucht, aus dem Aufsätze SCHRÖDERS die einzelnen Gründe herauszusuchen, welche nach ihm für die Bejahung der Identitätsfrage entscheiden und die Gegengründe, welche von ihm erwogen und abgelehnt wurden. Das Ergebnis ist beidemal ein negatives. SCHRÖDER hat die Frage überhaupt nicht als Frage ins Auge gefaßt, sondern die ungeprüfte Identität zur Grundlage für seine Darstellung des »Volksadels« gewählt.



andersetzung mit der ursprünglichen Meinung SCHRÖDERS war durch einen neuen Quellenfund entbehrlich geworden. SCHRÖDER hat die Satrapen mit den Edelingen identifiziert, aber in der neu gefundenen Fassung der Vita Lebuini erscheinen in der Versammlung zu Marklo die Satrapen der einzelnen Gaue neben den zwölf Vertretern der Edeling<sup>1)</sup>. Damit war die Identitätstheorie SCHRÖDERS so vollständig erledigt, wie es ihre kritiklose Begründung verdient hatte. Nun hat SCHRÖDER in seinem Lehrbuche seine Ansicht gewandelt. Nicht mehr die Satrapen selbst, sondern die zur Satrapenherrschaft berufenen Sippen sollten die Edeling<sup>2)</sup> sein. Voraussetzung dieser Variante war die ganz unbewiesene Annahme SCHRÖDERS, daß die Satrapen erbliche Fürsten seien. Die mögliche Bedeutung des Wortes Satrap war noch von niemanden untersucht worden. Diese Untersuchung habe ich zuerst in meiner Standesgliederung vorgenommen<sup>2)</sup> mit dem Ergebnisse, daß das Wort aus der Vulgata stammt und nur einen angestellten Beamten bedeuten kann. Damit verschwindet jeder Anhaltspunkt für die Existenz erblicher Fürsten. Die Erklärung SCHRÖDERS würde an der Vergleichung der Merkmale scheitern, aber sie kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es keine Satrapengeschlechter gegeben hat.

6. Und nun meint BEYERLE, daß meine Ausführungen über die Satrapen von SCHRÖDER widerlegt seien. Dies ist einfach deshalb nicht möglich, weil diese Ausführungen völlig neu sind, SCHRÖDER niemals bekannt waren. Die Behauptung BEYERLES zeigt, daß er den Inhalt des § 15 des von mir besprochenen Buches nicht kennt. Er findet in ihm Wiederholungen, die wie er geringschätzig hinzufügt, besser unterblieben wären, während der wirkliche Inhalt völlig neu ist. Das erste der unüberwindlichen Hindernisse erweist sich als nicht vorhanden. Es ist ein Phantom, verursacht durch unrichtige Allgemeinvorstellungen und durch Lesefehler.

<sup>1)</sup> N. Arch. 37, S. 289. »Solebant ibi in unum satrapae convenire, ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles usw. — advenerunt satrapae, assunt et alii quos adesse oportebat.« Die Kenntnis dieser Stelle sollte genügen, um die Satrapentheorie beiderlei Gestalt zu den Akten der rechtsgeschichtlichen Irrtümer zu legen. Das Eintreten BEYERLES für SCHRÖDER läßt ersehen, daß er diese Kenntnis nicht hat.

<sup>2)</sup> S. 88 ff.



## β. Zweites Hindernis.

## Die Wergeldstaffelung. § 36.

1. Oben wurde in § 25 ausgeführt, daß sich aus den Wergeldern der friesischen und der sächsischen Edeline die Gemeinfreiheit des Standes ergibt. Vorbedingung der Erkenntnis ist zunächst, daß der Forscher sich von dem Irrtume der großen Bußerniedrigung frei macht. Sobald man sie fallen läßt, steht das friesische Wergeld sofort auf dem allgemeinen Niveau des Freienwergelds. Die Erforschung der Münzen der Lex Frisionum zeigt, daß es vor der Lex den sonst bezeugten Betrag von 160 Vollschillingen aufwies. Die sächsische Wergeldzahl beträgt genau das Dreifache und erklärt sich durch die richtige Deutung der friesischen triplicatio und des sächsischen praeceptum pro pace als temporäre Erhöhung. In Abweichung von diesen Ausführungen meint BEYERLE: Die Stellung der Edeline als Hochadel (BEYERLE sagt nobiles) werde durch die Wergeldstaffel »unwiderleglich« bewiesen. »Denn der Freie ist allerdings bei den ständisch abgestuften Wergeldsätzen der Normträger. Das Wergeld des Nobilis, wo für ihn ein eigenes Wergeld angesetzt ist, ist demgegenüber immer ein erhöhtes. Das gilt gerade auch vom sächsischen, von friesischen und vom thüringischen Recht. Die gekünstelten Bemühungen HECKS, durch eine Veränderung des Münzsystems und durch die Unterstellung erhöhter Sonderfrieden — von denen man sonst gar nichts weiß — die hohe Wergeldziffer des Nobilis, die in der Lex Saxonum c. 14 die Höhe von 1440 Schillingen (= 960 Großschillinge =  $6 \times 160$  Schilling = 6 Freienwergelder) erreicht, plausibel zu machen, müssen, wie schon bemerkt, als endgültig gescheitert angesehen werden«.

Die Urteile stehen somit in schroffem Gegensatze. Aber auch der Umfang der Arbeiten, auf denen sie beruhen. Ich habe meine Erkenntnis in jahrelanger Prüfung der maßgebenden Vorfragen gewonnen. Dagegen urteilt BEYERLE ohne jede nähere Kenntnis von Quellen oder Literatur. Das ergibt sich aus den zahlreichen Unrichtigkeiten, die das Referat enthält und auf die ich zurückkommen werde. Aber zwei umfassendere Mängel möchte ich besonders hervorheben:

2. Der erste ist das Fehlen numismatischer Kenntnisse bei BEYERLE. Für die wichtigste Streitfrage, die Hypothese der



großen Bußerniedrigung sind, allerdings gewisse elementare Einsichten genügend, hinsichtlich deren zwischen BRUNNER und mir Übereinstimmung besteht<sup>1)</sup>. Aber für die objektive Sicherung dieser Einsichten und die genauere Erklärung der friesischen und sächsischen Zahlen sind Münzstudien nicht zu entbehren. Man kann Zahlen nicht würdigen, wenn man die Münze nicht kennt, auf die sie sich beziehen. Ich habe deshalb die fränkischen<sup>2)</sup> und die friesischen<sup>3)</sup> Münzverhältnisse eingehenden Untersuchungen unterworfen, die es mir ermöglicht haben, den Münzwert der Wergeldzahlen genau zu bestimmen und die Vergleichen genau zu vollziehen. BEYERLE kennt meine numismatischen Schriften überhaupt nicht und sein Referat erweist, daß er sich auch sonst mit numismatischen Unterproblemen noch nicht beschäftigt hat. Es wäre an sich noch kein Vorwurf. Man kann nicht von jedem Rezensenten meines Buches erwarten, daß er sich in diese schwierigen Unterprobleme einarbeitet. BEYERLE konnte von diesem Teil meiner Beweisführung absehen. Aber diejenige Stellung, die BEYERLE einnimmt, durfte ein Rezensent, der auf die Kenntnisnahme meiner numismatischen Ausführungen verzichtete, nicht einnehmen. Einmal behandelt BEYERLE meine numismatischen Arbeiten, die er nicht kennt, mit einer gewissen Geringschätzung. Er spricht schon in seinem Eingangsworte von einer »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«<sup>4)</sup>. Zugleich wird der Anteil numismatischer Ergebnisse an meinen

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 23 S. 110.

<sup>2)</sup> Vgl. die Skizze oben § 29 und Nachweisungen.

<sup>3)</sup> Vgl. für die Karolingerzeit Lex Fris. S. 84 ff. und für die Münzgeschichte der Folgezeit Fris. Ständ. S. 106 ff., 126 ff.

<sup>4)</sup> Der Ausdruck ist unzutreffend, denn der entscheidende Gegensatz zwischen der alten Ansicht und mir betrifft nur die große Pippinsche Bußerniedrigung. Diese für die alte Lehre unentbehrliche Hilfhypothese wird von mir verneint. Das ist keine Wirrnis, sondern ein klarer Streitstand. Und dieser Streitstand ist ein anderer als ihn BEYERLE sieht. Die Wergeldbrücke von den oberen Freien der Merowingergesetze, zu den oberen Freien der Karolingergesetze, ist vorhanden, sobald man in die Zahlen diejenigen Schillingswerte einsetzt, die auch von BRUNNER als die historisch richtigen anerkannt werden. Deshalb berufe ich mich durchaus nicht auf eine positive, streitige Hilfhypothese, sondern es sind meine Gegner, welche eine Hilfhypothese brauchen, um jene Brücke zu zerstören, nämlich die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung. Vgl. oben § 23. Mein Anteil an der vermeintlichen Wirrnis ist ein negativer, nämlich die Ablehnung der numismatischen Hilfhypothese. Eine analoge Verken-



Ansichten in einer Weise betont und übertrieben, als ob schon die Berufung auf Münzverhältnisse eine Ansicht verdächtig mache. Wenn BEYERLE darauf verzichtet hat, meine numismatischen Ausführungen zu lesen, dann darf er sie nicht als Wirrnis numismatischer Hilshypothesen bezeichnen. Zweitens aber ergibt sich für denjenigen Referenten, der sich mit gewissen Unterfragen nicht beschäftigt, die Pflicht sich der Folgerungen zu enthalten, also in unserem Falle der Verwertung der Wergeldzahlen. Aber BEYERLE geht anders vor. Er legt trotz seiner Unkenntnis im Münzwesen auf die Wergeldvergleiche ein entscheidendes Gewicht und erklärt die nicht nachgeprüften Folgerungen für »unwiderleglich« (natürlich gerade wegen des Fehlens der Prüfung).

3. Der zweite Mangel betrifft das Unterproblem der friesischen Nachrichten. Die *Lex Frisionum* ist nun einmal dasjenige der karolingischen Volksrechte, das die ausführlichsten Nachrichten über die Wergelder und Bußen enthält, ebenso ist es offenbar, daß sich das Wergeldsystem in Friesland am längsten erhalten hat und daß wir aus diesem Gebiet für die nachkarolingische Zeit die ältesten Nachrichten besitzen. Nachrichten aus einer Zeit, in der die Änderungen des Münzwesens kaum eingegriffen haben, so daß der ziffernmäßige Zusammenhang der späteren und der karolingischen Zahlen ganz deutlich hervortritt. Wir haben endlich in der *triplicatio* der *Lex Frisionum* ein äußerst wichtiges Zeugnis über das Bestehen eines Sonderfriedens zur Zeit unserer Gesetze. Dieses Zeugnis hat auch für Sachsen Bedeutung. Dazu tritt die Übereinstimmung mit sächsischen Nachrichten, insbesondere dem *praeceptum pro pace*, das ja schon allein das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes in Sachsen beweist. Auf die Deutung dieser Quellennachrichten stütze ich meine Erklärung der sächsischen Wergeldziffer. Wer meine Erklärung beurteilen will, muß sich mit diesem Quelleninhalte beschäftigen. Das Referat BEYERLES beweist, daß er dies nicht getan hat. Trotzdem erklärt er meine Deutung für »endgültig erledigt«. Dies Verfahren halte ich nicht für wissenschaftlich.

4. Wie ist BEYERLE zu einem solchen Verstoße gelangt? Vermutlich durch blindes Vertrauen auf BRUNNER und ungenügende Beachtung des Streitstands durch BEYERLE werden wir bei dem ländlichen Schulzengerichte finden. Vgl. unten § 46 a. E.



naues<sup>1)</sup> Lesen der Ausführungen BRUNNERS. BEYERLE hat vorausgesetzt, daß BRUNNER alles sorgfältig prüft und richtig beurteilt. Deshalb hat er sich die Mühe eigener Nachprüfung meiner Ausführungen erspart. Aber das hat ihn nicht davon abgehalten, so große Worte zu gebrauchen wie »unwiderleglich« und »endgültig gescheitert«.

Dieses zweite Hindernis ist gleichfalls eine Illusion. Sie beruht auf einer Verbindung von Autoritätsglauben mit Lesersparnis.

5. Das oben abgedruckte Referat BEYERLES enthält folgende Unrichtigkeiten:

1. Die Behauptung, daß auch in den sächsischen Nachrichten der Friling als Normträger auftrete, ist nichts als eine Gedankenlosigkeit. Denn die Lex Saxonum erwähnt, wie BEYERLE selbst weiß, zwar die Bußen des Edelings, aber weder Wergeld noch Bußen des Frilings. Auch für die beiden anderen Quellen ist die Normträgerschaft des Frilings abzulehnen. Für die Lex Chamavorum ist anerkannt, daß diese Stellung den Francis zukommt. 2. Die Behauptung, daß das Edelingswergeld bei den Sachsen das sechsfache des freien Wergelds betragen habe, ist völlig beweislos, denn wir haben keinerlei Quellenangabe über die Höhe des Frilingswergeldes. Die von BEYERLE angegebene Zahl von 160 Kleinschillingen ist nichts als eine Folgerung, die unter Zugrundelegung der alten Lehre aus Titel 36 der Lex Ripuaria gezogen wurde. Das weiß jeder, der das Material kennt. Aber BEYERLE kennt es nicht. Deshalb verwendet er in diesem Fall, wie auch sonst, eine Folgerung aus der alten Lehre zu ihrer Stütze (Münchhausenkunststück). 3. Die Behauptung, daß ich bei meiner Erklärung des sächsischen Edelingswergelds durch die Triplicatio die Hypothese eine Veränderung des Münzsystems benutze, ist vollkommen unrichtig. BEYERLE verwechselt mich wahrscheinlich mit BRUNNER, der allerdings die triplicatio der Lex Frisionum numismatisch erklärt hat. Ich stehe

<sup>1)</sup> BRUNNER hat nur den positiven Beweis meiner Erklärung verneint. Er sagt von dem friesischen Sonderfrieden »nicht erwiesen« ohne auf meine Gründe einzugehen (Ständeproblem S. 291). Er leugnet (m. E. zu Unrecht), daß aus dem sächsischen praeceptum pro pace eine Verdreifachung der volksrechtlichen Bußen zu folgern sei. Daß durch dieses praeceptum das Bestehen eines erhöhten Friedensschutzes und deshalb eines Sonderfriedens für Sachsen bezeugt wird, hat BRUNNER nicht bestritten. Ebenso wenig, daß diese erhöhte Befriedung in einer Verdreifachung der Bußen bestanden haben können. BRUNNER hat die Schlüssigkeit meiner positiven Beweise bestritten. Einen Ausschlußbeweis hat BRUNNER nicht angetreten. Aber bei BEYERLE hat sich die Beweisverneinung in einen Ausschlußbeweis umgewandelt. Denn nur bei Unmöglichkeit meiner Erklärung würde die Edlingsziffer einen abschließenden Beweis für den Hochadel erbringen. Die wirkliche Lage des Erkenntnisproblems, ist, wie oben S. 120 ff. ausgeführt, die entgegengesetzte.



aber gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Auch das Prädikat »gekünstelt« paßt allenfalls auf BRUNNER aber nicht auf meine Ansicht. Die Deutung der Worte »hoc totum in triplo componatur« als Gebot einer dreifachen Bußzahlung ist doch die nächstliegende und einfachste Deutung. 4. Unrichtig ist die Behauptung, daß wir weder von dem friesischen noch von dem sächsischen Sonderfrieden »etwas wissen«. Dies gilt nicht für denjenigen, der sich die Mühe gibt von dem Quelleninhalte Kenntnis zu nehmen. Für Friesland ist doch die triplicatio ganz unmittelbar bezeugt. Sie fordert eine Erklärung. Wenn BEYERLE diesen gewichtigen Anhaltspunkt für den Sonderfrieden als ein Nichts hinstellt, so müßte er eine andere Erklärung gehabt haben. Davon sagt BEYERLE nichts. Und der Schluß von Friesland auf Sachsen wird gleichfalls durch schwerwiegende Gründe gestützt, z. B. durch die wichtige Nachricht über das praeceptum pro pace. Wenn BEYERLE sie wiederum kurzerhand als nichts bezeichnet, so beweist diese Wendung nur, daß er sie nicht näher geprüft hat. 5. Unrichtig ist endlich die Behauptung, daß meine Versuche als »endgültig gescheitert« anzusehen seien. Diese Behauptung ist für den Kenntnisstand BEYERLES sehr bezeichnend. Ein Scheitern könnte doch nur durch eine Widerlegung erfolgt sein. Aber meine Erklärung der triplicatio ist seitens meiner Gegner überhaupt nicht erörtert und schon deshalb nicht widerlegt worden. Gewiß haben Forscher seit dem Erscheinen meiner Gemeinfreien sich mit der triplicatio beschäftigt. VINOGRADOFF billigt gerade die Annahme einer effektiven Verdreifachung, also eines Sonderfriedens. BRUNNER hat seine numismatische Erklärung in der zweiten Auflage seines Handbuchs wiederholt. HILLIGER, JAEKEL und DOPSCH haben neue Erklärungen gegeben. JAEKEL akzeptiert die effektive Verdreifachung, aber datiert sie anders. HILLIGER und DOPSCH sind beide von der Richtigkeit der alten Ständetheorie ausgegangen und haben nur die numismatische Erklärung BRUNNERS durch neue, unter sich verschiedene numismatische Erklärungen ersetzt (Riesenschillinge und Edelvaluta). Es sind also ebensoviel Ansichten vorhanden, als sich Autoren geäußert haben. Aber auf die von mir angeführten Gründe, die durchaus zwingend gegen jede numismatische Deutung für das Vorliegen eines erhöhten Rechtsfriedens entscheiden, ist kein einziger dieser Autoren eingegangen. Auch BRUNNER übergeht meine Gründe mit Stillschweigen. BEYERLE hat somit durch sein Referat das Ergebnis einer Diskussion als »endgültig« festgestellt, die gar nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup> und deshalb kein Ergebnis gehabt haben kann. Das Urteil BEYERLES beruht nicht auf Kenntnis und Kritik der geführten Beweise, sondern auf einer unmittelbaren Seinsschau ohne Kenntnis der Quellen oder der Literatur.

<sup>1)</sup> Die Einwendungen von LINTZEL und v. SCHWERIN, die ich oben S. 83 besprochen habe, lagen BEYERLE noch nicht vor.



## γ. Drittes Hindernis.

Die Libertinenelemente des Latenstandes  
und die Rudolfsstelle. § 37.

1. Das Verständnis dieses Einwands und des folgenden setzt einen Rückblick auf den Streit über das Libertinenargument und die Frilingselemente voraus. Meine Lehre sieht in den beiden unteren Ständen der tripartitio der Sachsen und Friesen zwei Libertinenstände, wie wir sie z. B. in der norwegischen Begräbnisordnung (oben § 38) finden. Ich habe von vornherein das Hauptelement der Frilinge in diesen höheren Libertinen gesehen. Ebenso habe ich von vornherein als Grund für meine Deutung geltend gemacht, daß solche über den Laten, aber unter den Gemeinfreien stehende höhere Libertinen bei den vier Stämmen als Stand bestanden haben müssen und auch bestanden haben, daß sie aber in der Bußordnung der vier Volksrechte nur in den unteren Freien untergebracht werden können (Libertinenargument).

BRUNNER hatte in seiner ersten Schrift, den »Nobiles«, das Bestehen solcher höherer Libertinen nicht angezweifelt, sie aber für Sachsen in den *liberti* der bekannten Rudolfsstelle<sup>1)</sup> gefunden, da RUDOLF die Laten als *Servi* betrachtet. Diese *liberti* würden aber bei RUDOLF von den Frilingen (*liberi*) unterschieden (Hypothese des Zwischenstandes). In meinen Gemeinfreien habe ich ausgeführt, daß RUDOLF mit seinen *liberti* die Laten gemeint haben müsse und dann durch andere Nachrichten das Bestehen höherer *liberti* dargetan. BRUNNER hat daraufhin seine ursprüngliche Deutung der Rudolfsstelle stillschweigend fallen gelassen und nunmehr die Existenz höherer Libertinen bei den Sachsen angezweifelt. VINOGRADOFF und SCHRÖDER haben meine Deutung der Rudolfsstelle übernommen, aber aus ihr gefolgert, daß es keine anderen *liberti* als Laten gegeben habe (Theorie des Latenmonopols). Bei meiner Erwiderung im Sachsen Spiegel betonte ich wiederum die Notwendigkeit der höheren Libertinen (S. 642), namentlich auch gegenüber den Ausführungen BRUNNERS (S. 650 »Die Frilingsbestandteile«). In meiner »Standesgliederung« wird in § 12 das Libertinenargument noch

<sup>1)</sup> RUDOLF v. FULDA, *Translatio S. Alexandri M.G.* § II S. 675. »Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, liberorum atque servorum.«



mals ausführlich erörtert, besonders eingehend behandelte ich dabei die Ansicht meiner Gegner, daß es außerhalb der Laten keine Libertinen gegeben habe (§ 12 III Lösung des Latenmonopols). Ich betone noch einmal meine Auffassung der Laten als niedere Libertinen, und begründe die Existenz anderer, höherer Libertinen sowohl durch die Analogie anderer Rechte — namentlich des norwegischen — als durch zahlreiche urkundliche Nachrichten, die ich in § 7 zusammengestellt hatte. Die Urkunden zeigen uns vielfach Hintersassen, die über den Laten und doch unter den Gemeinfreien stehen und deshalb den angeblich fehlenden Stand der Minderfreien beweisen<sup>1)</sup>. Ich führe dann eingehend aus, daß auch die Bezeichnung der Laten als *liberti* in der Rudolfsstelle kein Hindernis bilde.

2. Das ist derjenige Streitstand, demgegenüber BEYERLE behauptet, daß ich über die Abgrenzung gegenüber dem Latenstande nichts Befriedigendes zu sagen wisse. Die weitere Begründung seines Vorwurfs hat folgenden Wortlaut: »Die Liten sollen nun einmal nicht<sup>2)</sup> zu diesen ‚Libertinen‘ gehören, obwohl sie nach allem, was wir wissen, eine als halbfrei geltende über die Unfreien emporragende Schicht darstellen, die sicherlich vielfach durch Freilassung von Knechten gespeist wurde, worauf die Kritik, insbesondere BRUNNER, immer wieder hingewiesen hat. Die Liten machen eine breite Schicht des niederen Volkstums aus. Sie konnten daher von keiner rechtlichen oder literarischen Aufzählung der Stände übersehen werden, HECK selbst will ja die breite Masse der Bauern zu Liten machen. Die *Lex Saxonum* handelt von Bußen der *Nobiles* und der Liten. Aber HECK braucht die Freigelassenen für seine Minderfreien, die *Frilinge*; so kann er sie, wenn er auch die verschiedenen Wirkungen der Freilassung kennt, grundsätzlich nicht in den Liten suchen. Dies tut HECK, mag auch die klassische Stelle über die Ständegliederung der alten Sachsen RUDOLFS V. FULDA *Translatio S. Alexandri*, nicht die *Frilinge*, sondern die Liten mit ‚*Liberti*‘ wiedergeben. Die *Frilinge* heißen dort ganz richtig *Liberi*. An dieser klassischen Aussage

<sup>1)</sup> Wenn v. SCHWERIN, Rezension, S. 1928 Abs. 1 den Nachweis dafür vermißt, daß ein Zwischenstand zwischen Gemeinfreien und Laten bestanden hat, so scheint er meine Ausführungen S. 44 ff. trotz meiner Verweisung nicht gesehen zu haben.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.



geht HECK mit beredtem Schweigen vorüber<sup>1)</sup>. Dazu nehme man das von HECK mehrfach (bes. S. 193 ff.) zitierte Hamburger Privileg von 937, wo mit dürren Worten zu lesen ist, daß Freigelassene (Liberti) auf ihren Wunsch Mundlinge, Liten oder Kolonen der Hamburger Kirchen werden konnten; jedenfalls begegnen also auch hier ‚Frilinge‘ im Sinn der Theorie HECKS als Liten«.

3. Diese Ausführungen BEYERLES liefern das merkwürdige Ergebnis, daß er einen wesentlichen Teil meiner Ständelehre überhaupt nicht kennt. Er bekämpft ein Phantom, das er sich aus den Gegenschriften zurechtgebaut hat. Das Mißverständnis ist ja offenbar. BEYERLE wirft mir vor, daß ich das Vorhandensein freigelassener Knechte im Latenstand verkenne. Tatsächlich aber habe ich in Übereinstimmung mit AMIRA und im Unterschiede von BRUNNER, den BEYERLE allein beachtet, den ganzen Latenstand institutsgeschichtlich als Libertinenstand gedeutet, als dasjenige Rechtsverhältnis, das durch die niedere Freilassung von Knechten entstand. Eine so vollständige Verkennung der beurteilten Lehre durch einen Rezensenten dürfte selten vorkommen.

Die vollständige Unkenntnis des § 12 ergibt sich ferner daraus, daß BEYERLE die Hypothese des Latenmonopols, die ich so ausführlich erörtert hatte, als einen neuen Einwand vorträgt, ohne irgendeine meiner Gegenausführungen zu erwähnen.

4. Einen dritten Beweis dafür, daß BEYERLE den wichtigen § 12 nicht gekannt hat, erbringt den Vorwurf, daß ich die Rudolfsstelle »mit beredtem Schweigen« übergangen hätte. Dieser Vorwurf ist sehr verletzend, denn ich sehe meine Ehre als Forscher darin, daß ich Gegengründe nicht überspringe, sondern umgekehrt besonders eingehend behandle. Dieser schwere Vorwurf beruht aber nur auf den Lesefehlern BEYERLES. Denn die Stelle ist weder in meinen früheren Arbeiten<sup>2)</sup> noch in meiner Standesgliederung, dem von BEYERLE besprochenen Buche, übergangen worden. Sie findet sich in ihm abgedruckt S. 12. Sie wird an der sedes materiae, in dem oben erwähnten § 12, gebührend hervorgehoben<sup>3)</sup> und zuerst auf S. 78, 79

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Gemeinfreie, S. 323 ff.

<sup>3)</sup> S. 79 Abs. 1. »Diesen zwingenden Beweisen gegenüber muß die einzige quellenmäßige Begründung versagen, welche von meinen Gegnern



eingehend besprochen. Dann komme ich auf S. 81 nochmals auf die Stelle und ihre wechselnde Verwertung durch BRUNNER zurück. Die Stelle ist dann auf S. 83 unter den gegen meine Auffassung geltend gemachten Gegengründen als Nr. 4 angeführt. Schließlich wird im Sachregister unter dem Stichwort »RUDOLF VON FULDA« Libertusstelle auf die obige Besprechung hingewiesen. Solche Hervorhebungen sind doch das Gegenteil einer »Übergehung mit beredtem Stillschweigen«. Der Vorwurf BEYERLES wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art seiner Arbeit. Gewöhnlich pflegt ein Rezensent, wenn er dem Autor den Vorwurf machen will, daß er eine klassische Stelle mit beredtem Schweigen übergehe, sich doch erst zu vergewissern, ob nicht er, der Rezensent, eine Erwähnung übersehen hat. Wenn BEYERLE auch nur einen leisen Versuch nach dieser Richtung gemacht hätte, so würde er die Besprechung an irgendeiner der Stellen gefunden haben. Im übrigen beruht der Erkenntniswert, den BEYERLE der Rudolfsstelle beilegt, auf dem oben gekennzeichneten Mißverständnis. Meine wirkliche Ansicht, daß auch die Laten ein Stand von Freigelassenen sind, wird nicht dadurch widerlegt, daß RUDOLF die Laten als *liberti* bezeichnet.

5. Durch die Aufklärung des Irrtums über meine Ansicht, wird der Vorwurf, daß ich keine Abgrenzung nach unten gegeben hätte, vollkommen hinfällig. Ich denke mir die Abgrenzung genau so, wie wir sie im norwegischen, im langobardischen Rechte und sonst bei den verschiedenen Libertinensklassen finden. Wurde ein Knecht freigelassen, so entschied die Form der Freilassung darüber ob er Late werden sollte oder sofort Friling. Und im letzteren Falle Mundling oder mundfrei. Wurde ein Late in privater Form freigelassen, so wurde er Friling und wiederum entweder Mundling oder bei besonderer Privilegierung mundfrei. Auch der Mundling konnte Mundfreiheit durch weitere Freilassung erhalten. Alle diese Vorstellungen entsprechen den Quellenzeugnissen, wenn auch zum Teil späteren Zeugnissen und bieten keinen Anlaß zu Bedenken.

für das sächsische Latenmonopol gegeben wird. Sie berufen sich darauf, daß RUDOLF v. FULDA in seiner obenerwähnten Schilderung der sächsischen Stände die Laten als *liberti* bezeichnet.« Folgt die nähere Besprechung.



6. Das Libertinenelement des Latenstandes ist kein Hindernis. Es könnte einer anderen Ansicht entgegenstehen. Seine Bewertung durch BEYERLE beruht auf einem groben Mißverständnis, verursacht durch weitgehende Unkenntnis des rezensierten Buches.

Höchst merkwürdig mangelhaft durchdacht ist auch die Auswertung des Hamburger Privilegs von 937<sup>1)</sup> durch BEYERLE (vgl. das Zitat o. S. 80 N. 2 a. E.). BEYERLE will seine Annahme, daß es außerhalb des Latenstandes keine liberti gegeben hat, dadurch beweisen, daß wir Laten finden, die vor dem Eintritt in diesen Stand schon liberti waren. Eine bekannte Stelle spricht von einem Laten, der früher Edeling gewesen war. Die Schließmethode BEYERLES würde zu dem Ergebnis führen, daß es keine Edelinge außerhalb des Latenstands gegeben hat. Natürlich beweist das Hamburger Privileg gerade das Gegenteil der Annahme BEYERLES. Es beweist, daß es Leute gegeben hat, deren ständische Bezeichnung mit libertus wiedergegeben wurde, obgleich sie nicht Laten waren bevor sie es durch Eintritt wurden. Die Übersetzungsfrage ergibt als deutsche Bezeichnung für diese Leute Friling. Deshalb belegt die Stelle die Bedeutung minderfrei für das Jahr 937<sup>2)</sup>.

#### δ. Viertes Hindernis.

#### Das Nichtbestehen besonderer Libertinenstände. § 38.

Das vierte Hindernis BEYERLES, dem wir uns jetzt zuwenden, zeigt einen Irrtum von besonderer Schwere und besonderer Tragweite.

1. BEYERLE führt den zweiten Teil seiner Frilingspolemik nach BRUNNERS Vorbild durch eine Art Ausschlußverfahren. Er sucht nachzuweisen, daß einem Stande von Minderfreien, wie ich ihn annehme, das soziale Substrat gefehlt haben würde. Die erforderlichen Menschen seien nicht vorhanden gewesen. BEYERLE läßt deshalb vor seinen Lesern alle denkbaren Frilingselemente Revue passieren, um sie alle abzulehnen. Das allein wesentliche Element, die höheren Libertinen, beseitigt er durch die überraschende Behauptung, daß es besondere Libertinenstände überhaupt nicht gegeben habe, dem Libertinentume von vornherein »die standesbildende Kraft« gefehlt habe. Seine Ausführungen lauten<sup>3)</sup>: »Es bleiben also in

<sup>1)</sup> Die fragliche Bestimmung lautet: Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur.

<sup>2)</sup> Vgl. im übrigen Ständesgliederung S. 193 ff.

<sup>3)</sup> Rezension S. 502.



der Tat nur die Freigelassenen selbst und ihre Nachkommen als Kerntrupp von HECKS »Frilingen« übrig. Trotz der soziologischen Bedeutung, die der Freilassung im Problem der Ständeumschichtung zukommt, dürfte indessen auch sie nicht ausreichen, um einen ganzen Stand darauf zu gründen, wie der tun muß, der eine in altüberlieferter Ständegliederung als breite Volksschicht erwiesene Klasse mit diesen Freigelassenen und ihren Nachkommen identifizieren will<sup>1)</sup>. Die Kritik hat mit Recht festgestellt, daß die verschiedenen Grade der Freilassung die Freigelassenen doch immer in bereits vorhandene Stände emporhoben, entweder in die Halbfreiheit der Liten oder in die Vollfreiheit, wenn letzteres HECK auch nicht wahrhaben will (S. 16<sup>2)</sup>). Mithin mußte der Freilassung von vornherein die standbildende Kraft abgehen, die HECKS Theorie braucht, selbst wenn man ihr in der soziologischen Statistik das Ausmaß einräumen wollte, daß für die Entstehung eines besonderen, in alte Zeit zurückgehenden Standes immer gefordert werden muß. Daran können alle gegenteiligen Versicherungen HECKS (vgl. S. 17 Anm. 15) nichts ändern.«

2. BEYERLE behauptet somit, daß dem Libertinentum die standbildende Kraft von vornherein gefehlt hätte. Es habe überhaupt keine selbständigen Libertinenstände gegeben, sondern der Freigelassene sei nur in einen auf anderer Grundlage beruhenden Stand eingeschoben worden. Diese Behauptung würde, wenn sie richtig wäre, für die Beurteilung meiner Lehre von großer Bedeutung sein. Sie würde eine Analogie beseitigen, auf die ich in allen meinen Ausführungen großes Gewicht lege und sie würde meine Zuverlässigkeit als Forscher auf das Schwerste bloßstellen. Man bedenke ein Forscher hat mehr als 30 Jahre hindurch sich mit dem Libertinenproblem nach den verschiedensten Richtungen beschäftigt (vgl. z. B. meine Ministerialentheorie). Er hat sich immer wieder auf Analogiebildungen berufen, namentlich auf Norwegen. Er hat diesen norwegischen Libertinenständen in seiner ersten Schrift

<sup>1)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>2)</sup> Das ist ein Lesefehler. Ich beschränke nur die Wirkung auf die öffentlich-rechtliche Form, Ständegliederung S. 16 b »aber nur eine besonders qualifizierte, öffentlich-rechtliche Freilassung kann einem Manne unfreier Herkunft die Stellung des Altfreien verleihen«. Diese Ansicht, die der herrschenden Meinung entspricht, halte ich auch aufrecht.



»den Gemeinfreien« fast 50 Seiten gewidmet und nun ist längst festgestellt, daß diese Analogiebildungen überhaupt nicht existiert haben. Wie fahrlässig muß dieser Forscher gearbeitet haben?

3. Der wirkliche Sachverhalt ist aber ein anderer. Der Irrtum liegt nicht auf meiner Seite, wie BEYERLE glaubt, sondern auf der Seite meines Rezensenten. Das Fehlen besonderer Libertinenstände ist nicht, wie BEYERLE<sup>1)</sup> behauptet, von der Kritik mit Recht festgestellt, sondern überhaupt noch von niemandem behauptet worden, BEYERLE ist der erste Rechtshistoriker, der diesen Satz aufgestellt hat und er wird wohl zugleich der letzte bleiben. Denn seine Behauptung widerspricht den denkbar klarsten Quellenzeugnissen. Ich will mich auf zwei Gegenzeugnisse beschränken, auf Tacitus und auf das norwegische Recht.

4. Tacitus kennt bei den Germanen einen ständischen Unterschied zwischen den Altfreien, die er als *ingenui* bezeichnet und den *liberti* oder *libertini*. Vgl. *Germania* C. 25: »*Liberti non multum super servos sunt; raro aliquod momentum in*

<sup>1)</sup> Durch die Unbekanntschaft mit dem Libertinentum erklärt sich wohl auch die Polemik BEYERLES (S. 501 und S. 502 o.) gegen meine Annahme, daß unter den Frilingen Mundlinge waren. Es ist altgermanisches Recht, daß auch der höhere Libertine in der Gewalt des Patrons, in seinem Mundium steht, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Die Libertinen sind insofern normalerweise »Mundlinge«. Wenn die Frilinge ein Libertinenstand waren, dann müssen wir erwarten, daß sie mindestens zum Teil in der Gewalt von Patronen stehen. Wenn nun die *Lex Saxonum* in Kap. 64 von einem »*liber in tutela*« redet und nach den Berichten über den Stellingaaufstand die Masse der Frilinge ebenso *domini* hat, wie die Laten, so sind das Nachrichten, die zu jener Erwartung stimmen und deshalb von mir als Anhaltspunkte für die Richtigkeit meiner Auffassung verwertet werden. Daß auch mundfreie Leute sich durch Autotradition in dieses Verhältnis ergeben konnten, ist allgemein wahrscheinlich und wird durch das Hamburger Privileg von 937 sowie die Widukindstelle bestätigt. Diese »Ergebungsleute« bildeten daher einen Teil der Mundlinge. Für sie finden wir die besondere Bezeichnung Jamundling. In nicht sächsischen Quellen heißen sie wegen ihrer Angliederung »*colliberti*«. Da nun BEYERLE von dem Mundium des Patrons anscheinend nichts weiß und sich mit meinen Schriften nicht näher beschäftigt hat, so hat er mich dahin mißverstanden, als ob ich mit meinen Mundlingen nur diese Ergebungsleute, die Jamundlinge, meine. Daß ich unter die »Mundlinge« die Libertinen einbeziehe, die nicht Mundfreiheit erlangt hatten, das hat BEYERLE übersehen. Auf diesem Mißverständnis baut er seine Polemik an dieser Stelle auf. Es kehrt aber auch sonst wieder.



domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur: ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.« Das Bestehen eines ständischen Unterschieds zwischen den Altfreien und den Liberti ist deutlich erkennbar und bis auf BEYERLE<sup>1)</sup> von niemandem verkannt worden. Auch BEYERLE leugnet nicht etwa den ständischen Unterschied, sondern er meint nur, daß die Freigelassenen von vornherein in einen bereits bestehenden Stand eingestellt wurden. Aber welcher Stand soll dies zur Zeit des Tacitus gewesen sein? Tacitus kennt ja zwischen ingenui und servi nur die liberti und keinen anderen Stand, in dem sie hätten Unterschlupf finden können. Es ist daher nicht richtig, daß »von vornherein« dem Libertinentum die standbildende Kraft gefehlt habe. Das Gegenteil ist richtig. Die standbildende Kraft des Libertinentums ist »von vornherein« vorhanden und zwar »gemein-germanisch«. Wir sind deshalb berechtigt und verpflichtet, bei der Erklärung späterer Standesunterschiede mit dieser Kraft als mit einem möglicher- und wahrscheinlicherweise in den konkreten Verhältnissen maßgebenden Faktor zu rechnen.

5. Für Norwegen genügt der Hinweis auf die oben in § 28 mitgeteilte Begräbnisordnung. Wenn die »Freiheitsempfänger« und die »Lösungsleute« keine Libertinenstände sein sollen, was für eine Art von Ständen sollen sie dann sein? Wenn sie auf irgendeiner anderen Grundlage beruht hätten, wie kommen sie dann zu dem Libertinennamen? Es ist m. E. völlig klar, daß wir in ihnen zwei solche Institute vor uns haben, deren Bestehen BEYERLE leugnet. Ich glaube, daß jeder, der diese Stelle einmal mit Verständnis gelesen hat, für Lebenszeit gegen den Irrtum BEYERLES gefeit ist.

6. Das vierte Hindernis hat somit ebensowenig Berechtigung

<sup>1)</sup> Die Nichtberücksichtigung der von Tacitus bezeugten Libertinengrenze tritt allerdings bei BEYERLE schon in der Schilderung hervor, die er früher von der Entstehung der sächsischen Stände, Ztschr. 35, S. 417 gegeben hat. BEYERLE sagt: »Im Anfange war die Freiheit. Gegen Laten und Knechte scharf abgetrennt, — vereinigte die eine Freiheit alle vollberechtigten Volksgenossen.« Dann wird die Entstehung des Adels durch soziales Ansehen, für die nachkarolingische Zeit die Spaltung der Freien geschildert. Aber von dem durch Tacitus bekundeten ständischen Unterschiede innerhalb der Freien zwischen Altfreien und liberti ist überhaupt nicht die Rede.



wie eines der drei ersten. Das Hindernis verwandelt sich ebenso wie die Wergeldstaffelung in eine Stütze meiner Ansicht. Die Analogie der anderen germanischen Rechte fällt zugunsten der höheren Libertinen ins Gewicht und zwar sehr bedeutsam. Die Verwendung der Analogie durch BEYERLE beruht auf einem offensichtlichen und schweren Irrtum.

Dieser Irrtum mußte aber BEYERLE von vornherein die richtige Würdigung des von ihm rezensierten Buches erschweren. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann ja als Libertinenrecht bezeichnet werden. Das Endergebnis, zu dem ich gelange, ist die Erkenntnis, daß die Masse des sächsischen Volkes im Mittelalter, etwa zur Zeit des Sachsenspiegels, in Ständen lebte, die alle Libertinenstände, oder, wenn man das Element der Verblässung und sonstige Veränderungen stärker betont, aus Libertinenständen hervorgegangen waren. Nur die Schöffenbaren und die Dagewerchten (Schalke) sind auszunehmen. Aber dem Libertinentume entstammen die Laten, die Landsassen, Pflegehaften und die Dienstleute, die zusammen die ganz große Mehrheit des Volkes bildeten. Und dieses Buch ist in die Hand eines Rezensenten geraten, dessen Wissen in bezug auf Libertinenstände eine Lücke aufwies, der die Existenz dieses gemeingermanischen Instituts, dessen Geschichte ich für Sachsen erörterte, nicht kannte. Wie sollte ein solcher Forscher meinem Buche gerecht werden?

7. Für die Beurteilung der Arbeitsweise, auf der die Rezension BEYERLES beruht, ist die Frage von Interesse, wie dieser merkwürdige Irrtum entstanden ist. Er ist m. E. durch ein Zusammentreffen von drei Umständen entstanden, durch ein Mißverständnis von BRUNNER, durch eine Lücke der rechtshistorischen Vorbildung und durch eine Verletzung der Lese pflicht, die dem Rezensenten obliegt.

BEYERLE meint, daß die Kritik seine Ansicht festgestellt habe. Das ist eine Erinnerungstäuschung. Eine solche Feststellung hat natürlich nicht stattgefunden. BEYERLE gibt auch kein Zitat. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er an gewisse Ausführungen BRUNNERS gedacht und diese Ausführungen falsch verstanden hat. Deshalb, und weil diese Polemik für die Beurteilung BRUNNERS wichtig ist, muß ich auf die Polemik BRUNNERS, auf die ich schon einmal geantwortet habe, nochmals zurückkommen. BRUNNER hatte ursprünglich in seinen Nobiles die Existenz höherer Libertinen für Sachsen angenommen und sie auf Grund unrichtiger Deutung der Rudolfsstelle von den Frilingen unterschieden. Auf meine Einwendung, daß RUDOLF nur die sonst bezeugte Dreigliederung gemeint haben könnte, hat BRUNNER in seinen »Problemen« die Annahme des Zwischenstandes für Sachsen fallen gelassen und dafür die Existenz der höheren Libertinen, die er früher



selbst angenommen hatte, in Zweifel gezogen. Aber in der Darstellung wird die Erörterung dieses allein wesentlichen Elementes im Vergleich zu der breiten Erörterung der von mir als unwesentlich angesehenen Bestandteile ganz zurückgedrängt. BRUNNER erörtert das Libertinenproblem auf zwei Seiten und widmet den von mir für unwesentlich erklärten Elementen 16 Seiten. Durch diese Stoffbehandlung wird dreierlei verdeckt: 1. daß in Wirklichkeit das Libertinenproblem das allein Entscheidende ist, 2. daß BRUNNER seine Ansicht geändert hat und 3. daß er im Grunde das Vorhandensein höherer Libertinen gar nicht verneinen kann. BRUNNER sagt in bezug auf die höheren Libertinen: »gemeint ist die Gruppe der Freigelassenen, die in der Lex Salica gar nicht, in der Lex Ripuaria durch die homines romani (cartularii), durch die tabularii und die homines regii (soweit diese Freigelassene sind) vertreten sind«. Damit Schluß der Aufzählung. Andere germanische Stammesrechte werden gar nicht erwähnt. Die Analogie aus der Lex Ripuaria wird dann näher erörtert und abgelehnt: »ich halte es daher für mißlich von den Libertinen der Lex Ripuaria, deren Ursprung auf römisches Recht zurückführt, irgendwelche Schlüsse auf die Stammesverhältnisse der Sachsen, Friesen und Anglowarnen zu ziehen«. Das Endergebnis wird scheinbar vorsichtig dahin zusammengefaßt: »Daß es bei Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen gegeben hat, »ist zwar nicht ausgeschlossen, aber ein quellenmäßiger Beweis fehlt«. Von den Ausstellungen, die an diesen Ausführungen zu machen sind, ist eine besonders bedeutsam: BRUNNER erwähnt als Libertinenstände, die für die Analogie in Betracht kommen, nur diejenigen Freigelassenen, die er auf das römische Recht zurückführen und deren Analogie er aus diesem Grunde ablehnen kann. Aber er sagt nichts von den höheren Libertinen der anderen germanischen Rechte, bei denen dieser Ausschließungsgrund nicht in Frage kommt, namentlich nichts über das norwegische Recht. Gerade weil er bei der Ausschließung das römische Recht betont, hätte er Veranlassung gehabt auf die vom römischen Recht unberührten Libertinenstände einzugehen, um so mehr als er das Bestehen von zwei Libertinenklassen unter den Altfreien für die germanische Zeit in seinem Handbuche vertritt<sup>1)</sup>. BRUNNER verneint natürlich auch in den Problemen nicht ihre Existenz, sondern er übergeht sie mit Stillschweigen. Die Anführung der Klassen, »die ich gemeint haben soll«, beschränkt sich auf den Inhalt der Lex Salica und der Lex Ripuaria, so sehr ich das gemein-germanische Vorkommen und die Parallele zum norwegischen Rechte betont hatte. BRUNNER übt dieselbe stillschweigende Übergehung meiner wesentlichen Gründe, wie wir sie bei der Äquivalenz von ingenuus kennen gelernt haben<sup>2)</sup>. Diese stillschweigende Übergehung konnte bei einem mit

<sup>1)</sup> Vgl. Handbuch § 14, 1. Aufl. S. 98 ff. 2. Aufl. S. 142. BRUNNER unterscheidet zwei Arten der Freilassung, die Freilassung zu niederem Recht und die zu höherem Recht. Diese beide Klassen von Freigelassenen findet er in den südgermanischen Rechten, aber ebenso im norwegischen Rechte. Aber auch von dem Freigelassenen höherer Ordnung wird gesagt: »Ihm fehlt die Rechtsfähigkeit des Freigeborenen.«

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 100.



dem Quellenmaterial nicht vertrauten Leser das Mißverständnis hervorrufen, daß BRUNNER andere Libertinenstände nur deshalb nicht erwähne, weil es solche Libertinenstände nicht gegeben habe. Und einen solchen Leser scheint BRUNNER in BEYERLE gefunden zu haben. Denn BEYERLE folgt in seinem Anschlußbeweise überall dem Vorbilde BRUNNERS. Wie bei BRUNNER werden die von mir für unwesentlich erklärten Elemente in Breite erörtert. Erst den Schluß bildet der oben gekennzeichnete rechtshistorische Irrtum. Dieser enge Anschluß an BRUNNER rechtfertigt die Vermutung, daß BEYERLE dem oben erwähnten Mißverständnisse zum Opfer gefallen ist.

Mag nun der Irrtum in dieser Weise entstanden sein oder sonstwie. Er wäre nicht entstanden, wenn BEYERLE die für einen Rechtshistoriker wünschenswerten Vorkenntnisse in bezug auf das Libertinentum gehabt hätte. Schon die Erinnerung an Tacitus hätte so lebendig sein müssen, um diesen Irrtum zu verhindern. Aber es gehört auch zu den Vorkenntnissen des Rechtshistorikers das Wissen, daß es im germanischen Rechte verschiedene Klassen von Libertinen gegeben hat und daß die norwegischen Quellen besonders reiche Auskunft bieten.

Endlich konnte der Irrtum nicht entstehen, wenn BEYERLE meine Schriften vollständiger, insbesondere auch meine Antwort auf die von ihm geschriebene Polemik BRUNNERS gelesen hätte. Denn ich habe in Sachsen-Spiegel, S. 651 f., auf die kausale Unterlassung BRUNNERS hingewiesen, auf die Nichtberücksichtigung derjenigen Libertinenstände, die auf germanischem Boden ohne Einwirkung des römischen Rechts entstanden waren. Und ich habe bei dieser Gelegenheit auch auf die Begräbnisordnung hingewiesen, die ich schon a. a. O. S. 689 abgedruckt habe. Das Lesen dieser Antwort hätte den Irrtum BEYERLES verhindert. An dem Unterbleiben trage ich keine Schuld, denn ich habe auch in dem von BEYERLE rezensierten Buche S. 158 Anm. 33 auf diese Replik verwiesen. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Einblick in die Arbeitsweise BEYERLES. Er baut seinen Haupteinwand auf der Polemik BRUNNERS auf, hat es aber nicht für nötig gehalten, von meiner Entgegnung Kenntnis zu nehmen.

#### f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39.

1. Als wichtiges Zeugnis für das Wesen der altsächsischen Dreigliederung hatte ich einen Bericht Widukinds angeführt<sup>1)</sup>. Widukind sagt, nachdem er die Besiegung der Thüringer geschildert hat:

[»Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, socie-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle ist auch dogmengeschichtlich interessant. Die alte Lehre hatte diese Nachricht überhaupt nicht berücksichtigt. Das war ein ebenso schwerer Mangel der Quellenbeobachtung, wie die Unkenntnis der Frilingsstellen. Nachdem ich die Widukindstelle herangezogen hatte, wird versucht, sie durch die Latendeutung zu entkräften. Diese Latendeutung ist eine der verfehlten Interpretationen, wie sie in der rechtsgeschichtlichen Forschung immer noch häufig vorkommen.



tate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.«<sup>1) 2)</sup>).

Die Stelle bringt, das ist unbestritten, eine genetische Erklärung der sächsischen Standesgliederung. Streitig ist: 1. das Erklärungsobjekt im einzelnen und 2. die Glaubwürdigkeit der Aussage für die in ihr hervortretende Auffassung der Stände.

2. Nach meiner ausführlich begründeten Ansicht gilt die Erklärung der bekannten Dreigliederung in Edeling, Frilinge und Laten (Gesamtdeutung). Diese Dreigliederung wird auf eine Ursache zurückgeführt, nämlich auf die Landnahme der drei angeführten Gruppen: 1. der »Saxones«, 2. der »amici auxiliarii vel manumissi« und 3. der »reliquiae«. Durch den Kausalzusammenhang werden die Edeling als Nachkommen der Saxones, die Frilinge als Nachkommen der zweiten Gruppe und die Laten als Nachkommen der unterworfenen Thüringer hingestellt. Das Ergebnis dieser Zurückführung entspricht meiner Auffassung der Dreigliederung.

3. Die Glaubwürdigkeit schätze ich sehr hoch ein. Es liegt

<sup>1)</sup> Mon. Germ. III, L. I, cap. 14.

<sup>2)</sup> Das Latein Widukinds läßt erkennen, daß bei den technischen Ausdrücken nicht selten eine »Übersetzung in Gedanken« vorliegt. Längst ist beobachtet worden, daß amicus bei Widukind eine besondere Bedeutung hat, nicht nur eine Empfindungsbeziehung, sondern ein rechtliches Treuverhältnis bezeichnet. In dem Index der Monumentenausgabe (Handausgabe) von E. STENGEL wird zu amicus verzeichnet »Gefolge, Vasallen«. Das deutsche Äquivalent ist nicht ganz sicher. Am wahrscheinlichsten dürften sein »Getreue« oder »Holden«. An unserer Stelle erscheint die Beziehung als Grund der Landzuweisung und ist deshalb gleichfalls als Rechtsverhältnis zu denken. Die Beziehung zu den fränkischen Bundesgenossen ist auszuschalten. Da die Saxones in ihrer Gesamtheit als Treuherrn erscheint, so ist die Beziehung nicht auf das echte Lehn zu beschränken. Ein Treurecht bestand auch für den Herrn gegenüber seinen Jamundlingen und für den Patron gegenüber seinen Libertinen. Deshalb ist auch an unsere Stelle nicht bloß auxiliarii, sondern auch manumissi als Apposition zu amici aufzufassen. Die Übersetzung der fraglichen Worte würde daher lauten: »Nachdem sie einen Teil des Landes an ihre Getreuen, Helfer sowohl wie Freigelassene, verteilt hatten.« Bei der Erklärung der Stände denkt m. E. Widukind der beiden Elemente, aus denen sich die Frilinge zusammensetzen: der Ergebungsleute und der Libertinen.



eine volkstümliche Erklärungssage<sup>1)</sup> vor und deshalb eine Aussage über die altsächsischen Stände, die von Zeitgenossen über ihre eigene durch die allgemeine Dingpflicht jedem bekannte Standesgliederung abgegeben wird und deshalb die damaligen Rechtsanschauungen unmittelbar wiedergibt.

4. BEYERLE berichtet: »HECK glaubte hier allen Ernstes die ‚Saxones‘ den Edelingen, die ‚auxiliarii et manumissi‘ den Frilingen, die ‚reliquiae pulsae gentis‘ den Liten gleichsetzen zu können. Mit Recht hat SCHRÖDER gegen eine solche schematische Auslegung protestiert und betont, daß Widukind sich nur über die Entstehung der Liten äußern wollte. Die Notiz über die Landverteilung zwischen den Sachsen und ihren Hilfsvölkern nebst Freigelassenen geht nur voraus um das Schicksal des den Thüringern abgenommenen Landes zu zeigen. Wenn HECK hier Recht behielte, dann hätte es nur einen einzigen Stand freier Sachsen, die Edelinges gegeben und wäre unter den Frilingen ursprünglich kein einziger Sachse gewesen. HECK selbst sucht sich über diese gekünstelte Ausdeutung der Widukindstelle damit hinwegzuhelfen, daß er diese Erzählung eben nur als Sage gelten läßt, mit der sich Widukind die Entstehung der drei an sich viel älteren Stände zurechtzulegen versucht hatte. Die Preisgabe der Erzählung als Sage entwertet aber schlechthin auch die von HECK postulierte psychologische Möglichkeit, um aus ihr eine sichere Deutung der Frilinge als fremder Hilfstruppen und Freigelassener zu bedienen«.

5. An diesem Berichte ist vor allen Dingen richtig, daß ich meine Deutung »allen Ernstes« vertrete. Richtig ist ferner, daß SCHRÖDER behauptet, Widukind wolle sich nur über die Entstehung der Laten äußern. Begründet hat SCHRÖDER seine Behauptung nicht. Er gibt überhaupt keine kritische Untersuchung der Stelle. Aber die Auslegung ist eine Kausalforschung, die der kritischen Würdigung zugänglich ist. Es ist die Frage nach denjenigen Vorstellungen des Autors, welche zu den vorliegenden Worten geführt haben. Die von SCHRÖDER unterstellte Absicht, ganz allein die Entstehung des Latenstands zu er-

<sup>1)</sup> Die Widukindstelle findet Parallelen in den beiden friesischen Gesamtbildern und in den Genesisstellen (oben S. 150). In allen drei Gruppen ist die hervortretende Auffassung des Unterschieds zwischen den Edlen und den nichtedlen Freien die gleiche. Es ist der Gegensatz zwischen voller altfrei und »minderfrei«.



klären, genügt dieser Anforderung nicht. Wenn Widukind nur an den Latenstand gedacht hätte, so würde er auch nur von den Laten geredet haben. Tatsächlich spricht er von der ganzen Dreigliederung, ohne den Latenstand irgendwie hervorzuheben. Für ein besonderes Interesse Widukinds an dem Latenstand liegt gar kein Anzeichen vor. Das Wort Late kommt weder an diese Stelle noch an irgend einer anderen bei Widukind vor<sup>1)</sup>. Vollends ausgeschlossen ist die Verneinung des Kausalzusammenhangs der beiden Sätze, wie sie BEYERLE bei SCHRÖDER findet und seinerseits vertritt. Man kann diese Deutung als Satzisolierung meiner Kausaldeutung gegenüberstellen. Nach BEYERLE haben wir zwei beziehungslose Aussagen vor uns. Eine Aussage über das Schicksal des Landes und eine zweite, von der ersten unabhängige, über das Bestehen einer ständischen Dreigliederung. Aber diese Trennung ist mit den überlieferten Worten nicht zu vereinigen. Wenn die Erzählung von der Dreiteilung des Landes nur ein selbständiger Bericht gewesen wäre, ohne Bezugnahme auf die Dreigliederung, so würde bei dem zweiten Satze das Wort »unde« fehlen. Aber das Wort unde steht da und nötigt zu der Einsicht, daß Widukind in der Dreiteilung bei der Landnahme, die Ursache für die Dreiteilung der Stände gesehen hat. Das Wort »unde« steht nicht allein. Neben ihm steht die weitere Ausgabe »usque hodie«. Darin liegt eine Aussage über die lange Dauer der Dreigliederung, welche sicher erkennen läßt, daß Widukind der Meinung war, ihre Entstehung angegeben zu haben. Auch dieser Anforderung der Vorstellungsanalyse genügt nur die Kausaldeutung. Endlich würde der zweite Satz bei Fehlen des Zusammenhangs ganz inhaltlos sein. Widukind nimmt ja Bezug auf die als bekannt vorausgesetzte Gliederung ohne sie zu erläutern. Eine solche Bezugnahme ist nur verständlich, wenn etwas Beachtenswertes über diese Gliederung ausgesagt wird. Nur durch die Kausaldeutung wird dieser Anforderung genügt. Widukind muß geglaubt haben, daß er die Entstehung der als bekannt

<sup>1)</sup> Willkürlich ist die Behauptung SCHRÖDERS, daß der Unterschied zwischen Edeling und Friling bekannt und nur die Erklärung des Latenstandes notwendig gewesen sei. Das ist Standpunktverwechslung. Den Gegenbeweis erbringen die friesischen Parallelstellen und die Genesisstellen, von denen die eine, die friesische Heerfluchtstelle, überhaupt nur den Unterschied von Edeling und Friling behandelt.



vorausgesetzten Gliederung erzählte. Meine Auslegung ist vollkommen richtig und verdient die beiden Prädikate »schematisch« und »gekünstelt«, die BEYERLE ihr gibt, durchaus nicht. Dagegen ist die Interpretation, die von SCHRÖDER und BEYERLE vertreten wird, nicht möglich. Sie ist nichts als Vergewaltigung eines klaren Quelleninhalts.

6. SCHRÖDER hat seine Behauptung auch nicht bei einer Untersuchung der Ständefrage als offene Frage vertreten. Sondern er hat zuerst die alte Lehre als zweifellos richtig festgestellt und dann von dieser vermeintlich festen Grundlage aus versucht, die Aussage Widukinds mit dieser Lehre in Einklang zu bringen. Daß die Aussage, wenn man das Wesen der Dreigliederung als eine offene Frage behandelt, für meine Deutung ins Gewicht fällt, hat SCHRÖDER nicht verneint. Denn er läßt deutlich einen inneren Zweifel an der Richtigkeit seiner Auslegung erkennen<sup>1)</sup> Er wollte nur die Widukindstelle mit der alten Lehre »vereinigen«<sup>2)</sup>. Aber der Versuch scheitert an dem klaren Wortlaut der Stelle. Die Stelle ist mit der alten Lehre nicht vereinbar. Diese Gegen Gründe hatte ich schon früher ausführlich dargelegt<sup>3)</sup>. BEYERLE hat diese meine Erwiderung nicht gelesen und die Bemerkungen SCHRÖDERS unter Weglassung des Zweifels wiederholt. Allerdings noch mit dem Zusatz, daß nach meiner Deutung unter den Frilingen ursprüng-

<sup>1)</sup> SCHRÖDER sagt a. a. O. S. 365 oben: »Aber selbst wenn die Mitteilung Widukinds, die ihr von HECK beigelegte Bedeutung gehabt hätte, so würde sie doch für die historische Forschung durchaus belanglos sein, da man sie in diesem Falle nur als eine den Ereignissen um 400 Jahre nachhinkende antiquarische Spekulation, aber nicht als ein quellenmäßiges Zeugnis betrachten könnte.«

<sup>2)</sup> Wie sehr die Latendeutung durch die alten Anschauungen bedingt ist, tritt vielleicht am deutlichsten hervor, wenn wir die von Widukind gemeinte Dreigliederung uns durch einen Zusatz erläutern denken und die drei Standesnamen, Edeling, Friling und Late mit den damals üblichen lateinischen Äquivalenten wiedergeben. Der Zusatz könnte dann lauten: »Sunt enim apud nos ingenui, liberti et litones.« Wenn diese Worte bei Widukind ständen, so würde schwerlich jemand Bedenken tragen, den Zusammenhang zwischen den genannten Ständen und den drei Gruppen der Landnehmer anzuerkennen, ebenso auch, wenn wir statt »liberti« »liberi« setzen. Und doch würde der obige Zusatz nur die zeitgemäße Übersetzung der von Widukind in der historischen Wirklichkeit gehegten Gedanken sein.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel, S. 663 ff.



lich kein einziger Sachse gewesen wäre. Diese Bemerkung scheint zu zeigen, daß BEYERLE das Wesen der Gemeinfreien nicht richtig auffaßt. Es ist ja anerkannt, daß der Stammesname, Francus, Salicus usw. zugleich als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien gedient hat<sup>1)</sup>. Darin liegt die Vorstellung, daß nur die Gemeinfreien zu den alten Volksgeschlechtern gehören, dagegen die Mitglieder der unteren Stände nicht<sup>2)</sup>. Die Mitglieder der unteren Stände konnten deshalb immer noch zu dem Volke in ethnographischem Sinne gerechnet werden<sup>3)</sup>, etwa im fränkischen Stammesgebiete zu der gens Francorum, aber nicht zu den Franci im ständischen Sinne. Auch in Sachsen konnten die Ergebungsleute (die auxiliarii) und die manumissi sächsischen Blutes sein, ohne deshalb zu den Gemeinfreien, den Saxones im standesrechtlichen Sinne, zu gehören<sup>4)</sup>. Wenn nun meine Deutung der Widukindstelle zu dem Ergebnisse führt, daß nach ihr nur die Edelinges als Nachkommen der sächsischen Stammesgeschlechter galten, die Frilinge aber nicht, so liegt darin noch nicht entfernt eine »ductio ad absurdum«, wie BEYERLE annimmt, oder überhaupt etwas Unwahrscheinliches, sondern nichts als eine Bestätigung dafür, daß diejenige Standesgliederung, welche die Widukindstelle erkennen läßt, mit der von mir vertretenen identisch ist<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 118 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Innerhalb des fränkischen Stammesgebiets hätte die Frage: woher der Stand der Franci stamme, nicht anders beantwortet werden können, als durch die Aussage, daß die Mitglieder dieses Standes die Nachkommen der erobernden Franken, Altfreie fränkischer Abstammung, die Mitglieder der alten Volkssippen sind.

<sup>3)</sup> Ein Stammesgenosse altfreier Abkunft konnte ja in Knechtschaft geraten und sein Nachkomme freigelassen werden. Auch zu den Libertinen konnten daher Personen des gleichen Blutes gehören wie zu den Gemeinfreien, aber eben auch Leute anderer Abkunft. Die Blutgemeinschaft mit den Gemeinfreien war nicht gesichert, deshalb fehlte die Rechtsgleichheit. Ebenso konnte der Altfreie seinen Stand durch Autradition mindern.

<sup>4)</sup> Wenn BEYERLE meint, daß ich die Zuweisung von Fremden an den Stand der Frilinge aus der Widukindstelle entnommen habe, so ist das ein Lesefehler. Ich gehe von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden aus. Gemeinfreie, S. 25. Die Deutung der Widukindstelle auf Stammesfremde habe ich längst aufgegeben. Vgl. Dienstmannschaft, S. 149. In meiner Standesgliederung rede ich immer von Helfern.

<sup>5)</sup> Die Stelle ergibt zugleich Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Gebrauch des Stammesnamens für den Stand des Gemeinfreien, den wir in der Karolingerzeit auch bei den Sachsen finden (vgl. oben S. 118 Anm. 1),



7. Das Vorliegen einer Sage betone ich nicht zur Begründung meiner Inhaltsdeutung, wie BEYERLE irrtümlich meint. Die Inhaltsdeutung ergibt sich aus den Worten und aus dem Satzzusammenhange. Sondern ich habe die Eigenschaft als Sage deshalb betont, weil sie die Glaubwürdigkeit ergibt. Merkwürdigerweise sieht BEYERLE in dieser Kennzeichnung eine Preisgabe der Quellenstelle, welche sie entwertete. Diese Auffassung kann nur auf einen ungeprüften Gefühlseindruck zurückgehen. In dem Worte Sage hören wir allerdings den Unterton der Unzuverlässigkeit. Aber dieser Unterton bezieht sich nur auf diejenige Auskunft, welche eine Sage über die Vergangenheit abgibt. Dagegen läßt sich schlechterdings nicht bezweifeln, daß man aus einer Erklärungssage die Beschaffenheit des erklärten Objekts erschließen kann und darum allein handelt es sich. Die Wissenschaft, z. B. die Mythologie, verwendet in großem Umfange Erklärungssagen zur Rekonstruktion der erklärten Dinge. Die Vorstellungen von diesem Objekte sind für den Inhalt der Sage kausal gewesen. Weshalb sollte in einem solchen Falle der sonst übliche Rückschluß aus den bekannten Folgen auf die zu erkennende Ursache unzulässig sein. Kein verständiger Mensch wird bei genügender Überlegung eine solche Unzulässigkeit behaupten. Gerade in unserem Fall sind alle Vorbedingungen für einen sicheren Schluß gegeben, weil der Gegenstand der Erklärung, die sächsische Standesgliederung, jedem Volksgenossen bekannt sein mußte<sup>1)</sup>.

g) Ergebnis. § 40.

I. Die Untersuchung der einzelnen unüberwindlichen Hindernisse BEYERLES hat ergeben, daß von ihnen gar nichts übrigbleibt.

1. Die Sonderstellung vornehmer Geschlechter in einer Bußordnung ist nicht notwendig. Die Satrapen waren nicht erbliche Fürsten, sondern Volksbeamte. Die Berichte der Quellen über die Edelinges passen nicht auf einen Hochadel.

noch zur Zeit Widukinds üblich war. Auch Widukind unterstellt, daß die Nachkommen der alten Saxones einen besonderen Stand innerhalb der Gens Saxonica bilden. Allerdings den höchsten der drei Stände.

<sup>1)</sup> Vgl. die nähere Ausführung über die Notorität als Folge der weitreichenden Tragweite der Standesunterschiede und zugleich der allgemeinen Dingpflicht, Standesgliederung S. 25.



2. Die Beurteilung der Wergeldstaffelung durch BEYERLE beruht auf Unkenntnis des Sach- und Streitstandes. Die Berichtigung ergibt sichere Gründe für die Freiheitsgliederung.

3. Die Libertinenelemente im Latenstande könnten ein Hindernis sein für eine andere Lehre, aber nicht für die von mir aufgestellte. Die Erhebung des Einwands durch BEYERLE beruht auf mangelnder Kenntnis des rezensierten Buches.

4. Das Fehlen besonderer Libertinenstände im germanischen Recht würde allerdings erheblich sein, ist aber nichts als ein auffallender Irrtum BEYERLES über rechtshistorische Grundelemente.

5. Die Bewertung der Widukindstelle durch BEYERLE beruht auf einer unzulässigen Auslegung dieser wichtigen Belegstelle.

Schon diese Antikritik rechtfertigt die Ablehnung der durch BEYERLE gegebenen Problemlösung. Aber diese Ablehnung ergibt sich nicht nur durch die Unrichtigkeit des von BEYERLE Vorgetragenen, sondern ebenso aus anderen Anhaltspunkten, auf die er nicht eingeht.

II. Das Problem, mit dem BEYERLE sich beschäftigt, die Frage, ob die spätere Freiheitsgliederung in die Zeit der älteren Nachrichten zurückdatiert werden kann, besteht in dieser Form überhaupt nicht. Denn die älteren Nachrichten ergeben ganz allein betrachtet, die Freiheitsgliederung mit derselben Bestimmtheit wie die späteren Bilder und zwar auch ohne Heranziehung der Widukindstelle. BEYERLE hat dies nicht erkannt und dies aus verschiedenen Gründen nicht erkennen können, z. B. deshalb nicht, weil er die Übersetzungslehre noch nicht verstanden hat, weil er sich mit erheblichen Vorfagen nicht beschäftigt hat, weder mit der Hypothese der großen Bußerniedrigung noch mit der Lex Frisionum, und weil er bei seinem Urteil über die Normgebung der Lex Saxonum meine Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen nicht nachgeschlagen hat. Ergänzt man diese Lücken, so ergibt sich die Freiheitsgliederung auch ohne Heranziehung der späteren Nachrichten für die Rechte der Friesen und Sachsen wie für die Rechte der Chamaven und Anglowarnen. Die späteren Nachrichten sind nichts als sehr bestimmte, aber zugleich entbehrliche Bestätigungen.

III. Die späteren Nachrichten sind entbehrliche Bestätigungen,



aber sehr bestimmte, weil die Hypothese der Rechtsänderung unter Begriffsvertauschung, wie sie BEYERLE braucht, an sachlichen Erwägungen scheitert. Wenn wir die Freiheitsgliederung später vorfinden, dann muß sie schon früher bestanden haben. Die von BEYERLE unterstellte Begriffsvertauschung ist m. E. dann, wenn man sich in das Rechtsleben des frühen Mittelalters wirklich hineindenkt, eine nicht vollziehbare Vorstellung. BEYERLE redet immer von dem Wechsel der Bezeichnungen. Aber diese Bezeichnungen sind nicht Höflichkeitsworte der Umgangssprache, sondern es sind Rechtsworte, gesetzliche Bezeichnungen juristischer Begriffe, Bezeichnungen von Tatbeständen mit wichtigen Rechtsfolgen. Fast in jedem Rechtsstreite kam es wegen der Bußen und der Ebenburt auf den Stand der Beteiligten an. Infolge der allgemeinen Dingpflicht wußte jedermann darüber Bescheid, welche Merkmale und welche Rechtsfolgen die Begriffe Edeling und Friling hatten. Deshalb hätte eine Begriffsverschiebung eine Änderung des Rechts gefordert. Wenn die Edeling ein Volksadel waren und dieser Stand ausstarb, so gab es eben den Edelingtatbestand mit den Edelingsfolgen überhaupt nicht mehr. Aber es war noch immer ausgeschlossen, diesen Tatbestand mit seinen Rechtsfolgen nunmehr bei den bisherigen Frilingen festzustellen und ebenso den Tatbestand der Altfreiheit bei einem Minderfreien, dessen frühere Existenz BEYERLE leugnet und der nur in dem Augenblicke des Begriffswandels aus dem Nichts auftaucht. Die Begriffsvertauschung würde somit eine gesetzliche Änderung des objektiven Rechts vorausgesetzt haben und eine solche allgemeine Änderung ist für Sachsen aus guten Gründen auszuschließen.

IV. Die Annahme, daß das Wort *friling* die Bedeutung *altfrei*, die es in der alten Gliederung gehabt hätte, in der Folgezeit mit einer ganz neuen Bedeutung *minderfrei* vertauscht habe, scheitert schon daran, daß die Belegstellen für *minderfrei* in eine frühere Zeit zurückgehen, als BEYERLE meint<sup>1)</sup>. Auch in eine Zeit, in der die alte Standesgliederung zweifellos noch bestand. BEYERLE verkennt das Alter und die große Verbreitung dieser Belege (*Frilingsstellen*) deshalb, weil er die Übersetzungsfrage versäumt. Die Annahme scheitert

<sup>1)</sup> Standesgliederung S. 33 ff.



aber ferner daran, daß wir die Bedeutung minderfrei in drei Stammesrechten wiederfinden, nämlich nicht nur in Sachsen und Friesland, sondern auch in Norwegen. Die ständische Entwicklung seit der Karolingerzeit ist in diesen drei Gebieten eine ganz verschiedene gewesen. Schon deshalb kann die übereinstimmende Bedeutung minderfrei nicht auf eine lokale Entwicklung zurückgeführt werden, sondern sie ist als uralter Gemeinbesitz aufzufassen, als eine Bedeutung, die in weit frühere Zeit, als die Karolingerzeit zurückgeht. Ebenso wie die entsprechende Bedeutung altfrei bei Edeling.

Die bisherige Untersuchung hat nur denjenigen Teil der Rezension betroffen, der sich auf die Karolingerzeit bezieht. Die Erörterung der späteren Zeit bietet kein erfreulicheres Bild.

## Zweites Kapitel.

### Die Beurteilung der späteren Zeit.

#### a) Der Stand der Meinungen. § 41.

1. In meinem Buche über die Standesgliederung hatte ich die Stände des Sachsenspiegels nur kurz behandelt. Auf die Frage der Hauptgliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare war ich eingegangen, um den Zusammenhang mit der altsächsischen Gliederung aufzuweisen. Das Problem der städtischen Deutung hatte ich ausgeschaltet. BEYERLE hat die Gelegenheit der Rezension benutzt, um seine eigene Anschauung, die Heersteuertheorie, zusammenhängend dazulegen, allerdings mit einer sehr wichtigen, nicht genügend hervortretenden Annäherung an meine eigene Auffassung und mit zum Teil neuen Beweisen. Auch in diesem Abschnitt tritt Mangel an Kenntnis meiner Hauptschrift, des Sachsenspiegels, hervor. Doch glaube ich die Art der Literaturbenutzung durch BEYERLE schon ausreichend gekennzeichnet zu haben und will mich in diesem Abschnitt hauptsächlich bemühen, den sachlichen Gegensatz der Meinungen und der Gründe darzulegen. Ich werde mich dabei auf das Rechtsbuch und die zeitgenössischen Quellen stützen und von der m. E. sicheren Erkenntnis der Karolingerzeit wieder absehen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die karolingischen Quellen und der Inhalt des Sachsenspiegels bringen zwei besonders reichhaltige Zeitbilder aus der Geschichte der sächsischen